

# **Förderprogramm Energie 2018 - 2020**

**Gültig ab 1. April 2019**

**Förderung im Bereich der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien**

**vom Regierungsrat erlassen am 12. März 2019**



Grundlagen sind:

- kantonales Energiegesetz (bGS 750.1)
- kantonale Energieverordnung (bGS 750.11)
- Prozessbeschreibung der Globalbeiträge vom 12. September 2017
- Harmonisiertes Fördermodell der Kantone 2015 (HFM 2015)

**Bezugsquelle:**

Amt für Umwelt  
Kasernenstrasse 17A  
9102 Herisau

Tel. 071 353 65 35  
[afu@ar.ch](mailto:afu@ar.ch)  
[www.energie.ar.ch](http://www.energie.ar.ch)

**Förderprogramm Energie 2018-2020**

## **Inhaltsverzeichnis / Übersicht Förderbereiche**

<b>Gesetzliche Grundlagen, Voraussetzungen und Bedingungen.....</b>	<b>5</b>
<b>M-01 Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich .....</b>	<b>6</b>
<b>M-02 Stückholzfeuerung.....</b>	<b>7</b>
<b>M-03 Automatische Holzfeuerung bis 70 kW.....</b>	<b>8</b>
<b>M-04 Automatische Holzfeuerung ab 70 kW.....</b>	<b>9</b>
<b>M-05 Luft/Wasser-Wärmepumpe.....</b>	<b>11</b>
<b>M-06 Sole/Wasser-Wärmepumpe.....</b>	<b>13</b>
<b>M-07 Anschluss an ein Wärmenetz .....</b>	<b>15</b>
<b>M-08 Thermische Solaranlage.....</b>	<b>17</b>
<b>M-12 Umfassende Gesamtsanierung mit Minergie-Zertifikat.....</b>	<b>18</b>
<b>M-14 Bonus Gebäudehülleneffizienz.....</b>	<b>19</b>
<b>M-16 Neubau Minergie-P.....</b>	<b>20</b>
<b>kM-20 Batteriespeicher für Photovoltaikanlagen .....</b>	<b>21</b>
<b>IM-13 Minergie-Nachweis .....</b>	<b>22</b>
<b>IM-16 Beratung Heizsystemwechsel.....</b>	<b>23</b>



## **Gesetzliche Grundlagen, Voraussetzungen und Bedingungen**

Gesetzliche Grundlagen sind das kantonale Energiegesetz (bGS 750.1) und die kantonale Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die folgenden Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung:

### **Art. 26 Einreichung der Gesuche; Entscheid**

<sup>1</sup> Gesuche sind vor Inangriffnahme eines Vorhabens zusammen mit den notwendigen Unterlagen dem Amt für Umwelt einzureichen. Auf Gesuche, welche erst später eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

<sup>2</sup> Das Amt für Umwelt entscheidet über die Gesuche in Form einer anfechtbaren Beitragszusicherung. Es kann die Zusicherung an Auflagen und Bedingungen knüpfen.

<sup>3</sup> Werden auch Förderungsbeiträge durch Dritte ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag entsprechend gekürzt. Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, auf allfällige Förderungsbeiträge von Dritten hinzuweisen.

### **Art. 27 Ausrichtung der Förderungsbeiträge**

Förderungsbeiträge werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ausgerichtet. Sie werden erst ausbezahlt, wenn das Vorhaben dem Gesuch entsprechend sowie ordnungsgemäss ausgeführt und abgenommen ist und die im Einzelfall verlangten Unterlagen eingereicht sind.

Stellt sich heraus, dass bei der Realisierung des Vorhabens geringfügig vom Gesuch abgewichen wurde, wird der zugesicherte Förderungsbeitrag entsprechend angepasst. Bei weitergehenden Abweichungen entfällt der Beitrag.

### **Art. 28 Rückzahlung des Förderungsbeitrages**

<sup>1</sup> Fallen innerhalb von fünf Jahren nach Auszahlung des Beitrages eine oder mehrere Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen weg, oder wird die Anlage oder Einrichtung innert dieser Frist entfernt, zweckentfremdet oder ausser Betrieb gesetzt, kann das Amt für Umwelt von der jeweiligen Eigentümerin oder dem jeweiligen Eigentümer die Rückzahlung des Beitrages verlangen.

<sup>2</sup> Der Förderungsbeitrag ist durch die jeweilige Eigentümerin oder den jeweiligen Eigentümer in jedem Fall dann zurückzubezahlen, wenn er durch falsche Angaben erschlichen worden ist oder wenn sie oder er Förderungsbeiträge von Dritten verschwiegen hat.

<sup>3</sup> Diese Rückzahlungsverpflichtung kann im Grundbuch angemerkt werden.

### **Art. 29 Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger**

Wer Förderungsbeiträge erhält, ist zur Zusammenarbeit mit dem Kanton verpflichtet und hat insbesondere die für eine allfällige Berichterstattung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## M-01 Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich

Förderung von Wärmedämm-Massnahmen an bereits im Ausgangszustand rechtmässig beheizten Gebäudeteilen von Bauten mit Baubewilligungsjahr vor 2000.

### Beitragssätze

Bauteil	Mindestanforderungen	Beitragssatz
Dach, Wand und Boden gegen aussen, Wand und Boden im Erdreich bis 2 m	U-Wert 0.20 W/m <sup>2</sup> K	Fr. 50.-- pro m <sup>2</sup>
Wand und Boden mehr als 2 m im Erdreich	U-Wert 0.25 W/m <sup>2</sup> K	Fr. 50.-- pro m <sup>2</sup>

### Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Anspruchsberechtigt sind private Personen, private Institutionen, private Betriebe und Gemeinden. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen, die in Unternehmen umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO<sub>2</sub>-Gesetz unterliegen oder die am Emissionshandel teilnehmen.
3. Das bestehende Gebäude muss sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befinden.
4. Beitragsberechtigt sind nur Sanierungen an Gebäuden mit Baubewilligungsjahr vor 2000.
5. Es werden nur Förderbeiträge ab Fr. 3'000.-- ausgerichtet.
6. Der Beitragssatz darf maximal 50 % der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen. Bei Eigenleistung werden maximal die Materialkosten bezahlt.
7. Für die geförderten Gebäudeteile gelten folgende Mindestanforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) nach der Sanierung:
  - Wand, Dach, Boden gegen Aussenklima (bis 2 m im Erdreich): 0.20 W/m<sup>2</sup>K
  - Wand und Boden gegen Erdreich (mehr als 2 m im Erdreich): 0.25 W/m<sup>2</sup>K
  - Die Verbesserung muss mindestens 0.07 W/m<sup>2</sup>K betragen.
8. Für folgende Bauten und Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen gewährt werden: (1) Für geschützte Bauten, die Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden sind und in diesen Inventaren als von «nationaler» oder «regionaler» Bedeutung eingetragen sind; (2) für Bauteile, die von einer Behörde als «geschützt» definiert werden.
9. Förderberechtigt sind nur bereits im Ausgangszustand beheizte Gebäudeteile. Die Auslegung erfolgt nach der Vollzugshilfe HFM 2015.
10. Das Gebäude ist gemäss den eingereichten Unterlagen zu sanieren. Änderungen an der Gebäudehülle, die den Energieverbrauch nachteilig beeinflussen, haben die Aberkennung des Förderbeitrages zur Folge.
11. Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in die Planungsunterlagen und eine allfällige Stichprobenkontrolle am Bau oder eine Schlussabnahme.
12. Ab einem Förderbeitrag von Fr. 10'000.-- ist dem Gesuch ein objektspezifischer, gültiger GEAK-Plus beizulegen (falls nicht möglich: Grobanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE).  
*Hinweis:* Der GEAK-Plus muss diejenige Variante beinhalten, welche dem Förderantrag entspricht.
13. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
14. Werden Förderbeiträge durch Dritte (ausgenommen Gemeindebeiträge) ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag nur soweit ausgerichtet, als er zur Ergänzung der im kantonalen Förderprogramm Energie vorgesehenen Beitragssätze notwendig ist.

## M-02 Stückholzfeuerung

**Förderung von Stückholzfeuerungen bis 70 kW als Hauptheizung in bestehenden Gebäuden als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung. Pelletsfeuerungen mit Tagesbehälter erhalten dieselben Beiträge.**

### Beitragssätze

Pauschalbeitrag an Neuanlage als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 3'000.--
<i>Pauschaler Zusatzbeitrag für Erstinstallation Wärmeverteilsystem</i>	<i>Fr. 2'000.--</i>

### Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Anspruchsberechtigt sind private Personen, private Institutionen, private Betriebe und Gemeinden. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen, die in Unternehmen umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO<sub>2</sub>-Gesetz unterliegen oder die am Emissionshandel teilnehmen.
3. Die Holzfeuerungsanlage muss sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befinden und bestehende Gebäude mit Wärme versorgen. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
4. Die Holzfeuerungsanlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
5. Beiträge erhalten neu installierte Holzfeuerungsanlagen bis max. 70 kW Kessel-Feuerungswärmeleistung, die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung decken und die in ein hydraulisches Wärmeverteilsystem eingebunden sind. Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach Installation der Holzfeuerung keine andere vollwertige zentrale Beheizung des Gebäudes vorhanden ist.
6. Der Beitragssatz darf maximal 50 % der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen.
7. Der installierte Holzheizkessel muss über das „Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz“ verfügen.
8. Die Leistungsgarantie Holzheizungen liegt von einer Fachfirma/Fachperson unterschrieben vor.
9. Handbeschickte Anlagen sind mit einem Wärmespeicher auszurüsten, der ein minimales Volumen gemäss „Reglement CH-Qualitätssiegel für Holzheizungen im Wohnbereich und Holzheizkessel“ aufweist.
10. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert und montiert werden.
11. Beitragsberechtigigt sind für die gesamte Liegenschaft neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen befeuerten Einzel- und Etagenöfen. Nicht beitragsberechtigigt sind Erweiterungen, Ausbauten oder Anpassungen bestehender Wärmeverteilsysteme.
12. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein Minergie-Gebäude (M-12) ist nicht möglich.
13. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
14. Werden Förderbeiträge durch Dritte (ausgenommen Gemeindebeiträge) ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag nur soweit ausgerichtet, als er zur Ergänzung der im kantonalen Förderprogramm Energie vorgesehenen Beitragssätze notwendig ist.

## M-03 Automatische Holzfeuerung bis 70 kW

Förderung von automatischen Holzfeuerungen bis 70 kW als Hauptheizung in bestehenden Gebäuden als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.

### Beitragssätze

<b>Gebäude bis 12.5 kW<sub>th</sub></b>	
Pauschalbeitrag bei Gebäuden bis 250 m <sup>2</sup> (12.5 kW <sub>th</sub> ) als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 5'000.--
<i>Pauschalbeitrag für Erstinstitution Wärmeverteilsystem</i>	<i>Fr. 2'100.--</i>
<b>Gebäude über 12.5 kW<sub>th</sub></b>	
Grundbeitrag an Neuanlage als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 4'375.--
Zusätzlicher leistungsabhängiger Beitrag	Fr. 50.-- / kW <sub>th</sub>
<i>Zusatzbeitrag für Erstinstitution Wärmeverteilsystem</i>	<i>Fr. 1'600.--</i>
<i>leistungsabhängiger Zusatzbeitrag für Erstinstitution Wärmeverteilsystem</i>	<i>Fr. 40.-- / kW<sub>th</sub></i>

### Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Anspruchsberechtigt sind private Personen, private Institutionen, private Betriebe und Gemeinden. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen, die in Unternehmen umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO<sub>2</sub>-Gesetz unterliegen oder die am Emissionshandel teilnehmen.
3. Die Holzfeuerungsanlage muss sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befinden und bestehende Gebäude mit Wärme versorgen. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
4. Die Holzfeuerungsanlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
5. Beiträge erhalten neu installierte Holzfeuerungsanlagen bis max. 70 kW Kessel-Feuerungswärmeleistung, die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung decken und die in ein hydraulisches Wärmeverteilsystem eingebunden sind. Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach Installation der Holzfeuerung keine andere vollwertige zentrale Beheizung des Gebäudes vorhanden ist.
6. Der Beitragssatz darf maximal 50 % der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen.
7. Der installierte Holzheizkessel muss über das „Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz“ verfügen.
8. Die Leistungsgarantie Holzheizungen liegt von einer Fachfirma/Fachperson unterschrieben vor.
9. Die maximal geförderte thermische Nennleistung des Wärmeerzeugers wird auf 50 Watt pro m<sup>2</sup> EBF begrenzt.
10. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert und montiert werden.
11. Beitragsberechtigt sind für die gesamte Liegenschaft neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen befeuerten Einzel- und Etagenöfen. Nicht beitragsberechtigt sind Erweiterungen, Ausbauten oder Anpassungen bestehender Wärmeverteilsysteme.
12. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein Minergie-Gebäude (M-12) ist nicht möglich.
13. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
14. Werden Förderbeiträge durch Dritte (ausgenommen Gemeindebeiträge) ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag nur soweit ausgerichtet, als er zur Ergänzung der im kantonalen Förderprogramm Energie vorgesehenen Beitragssätze notwendig ist.



## M-04 Automatische Holzfeuerung ab 70 kW

**Förderung von automatischen Holzfeuerungen ab 70 kW als Hauptheizung in bestehenden Gebäuden als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.**

### Beitragssätze

Beitrag an Neuanlage als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 180.-- /kW <sub>th</sub>
<i>Zusatzbeitrag für Erstinstallation Wärmeverteilsystem</i>	<i>Fr. 1'600.--</i>
<i>leistungsabhängiger Zusatzbeitrag für Erstinstallation Wärmeverteilsystem</i>	<i>Fr. 40.-- / kW<sub>th</sub></i>

Der maximale Förderbeitrag pro Anlage beträgt Fr. 54'000.-- plus zusätzlich Fr. 13'600.-- für die Erstinstallation des Wärmeverteilsystems (entspricht 300 kW<sub>th</sub>).

### Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Anspruchsberechtigt sind private Personen, private Institutionen, private Betriebe und Gemeinden. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen, die in Unternehmen umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO<sub>2</sub>-Gesetz unterliegen oder die am Emissionshandel teilnehmen.
3. Die Holzfeuerungsanlage muss sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befinden und bestehende Gebäude mit Wärme versorgen. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
4. Die Holzfeuerungsanlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
5. Beiträge erhalten neu installierte Holzfeuerungsanlagen ab 70 kW Kessel-Feuerungswärmeleistung, die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung decken und die in ein hydraulisches Wärmeverteilsystem eingebunden sind. Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach Installation der Holzfeuerung keine andere vollwertige zentrale Beheizung des Gebäudes vorhanden ist.
6. Der Beitragssatz darf maximal 50 % der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen.
7. Die Anlage muss dem neuesten Stand der Technik entsprechen und alle gesetzlichen Vorschriften einhalten:
  - a. Die Grenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung LRV (SR 814.318.142.1) vom 16. Dezember 1985 (Stand 1. August 2016) für Holzfeuerungen müssen eingehalten werden.
  - b. Installierter Holzheizkessel muss über das „Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz“ verfügen.
  - c. Mindest-Lastbereich Holzfeuerungskessel: 30 – 100 %
  - d. Einbau eines geeichten Wärmezählers bei der Holzfeuerung bzw. beim Abgang ans Wärmenetz. Bei bivalent betriebenen Anlagen ist pro Wärmeerzeuger ein Wärmezähler zu installieren.
  - e. Minimale Feuerungswärmeleistung der Holzfeuerung: 70 kW
8. Leistungsanteile für Prozesswärme oder zur Stromerzeugung sowie holzverarbeitende Betriebe sind von der Förderung ausgeschlossen.
9. Die maximal geförderte thermische Nennleistung des Wärmeerzeugers wird auf 50 Watt pro m<sup>2</sup> EBF begrenzt.
10. Vollständige, termingerechte Anwendung von QM Holzheizwerke ([www.qmholzheizwerke.ch](http://www.qmholzheizwerke.ch)) ist nachzuweisen.
11. Beitragsberechtig sind für die gesamte Liegenschaft neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen befeuerten Einzel- und Etagenöfen. Nicht beitragsberechtig sind Erweiterungen, Ausbauten oder Anpassungen bestehender Wärmeverteilsysteme.
12. Eine Auszahlung erfolgt erst nach erfolgreicher Abnahmemessung (gemäss LRV).
13. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein Minergie-Gebäude (M-12) ist nicht möglich.

14. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
15. Werden Förderbeiträge durch Dritte (ausgenommen Gemeindebeiträge) ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag nur soweit ausgerichtet, als er zur Ergänzung der im kantonalen Förderprogramm Energie vorgesehenen Beitragssätze notwendig ist.

## M-05 Luft/Wasser-Wärmepumpe

Förderung von elektrisch betriebenen Luft/Wasser-Wärmepumpenanlagen als Hauptheizung in bestehenden Gebäuden als Ersatz einer Elektroheizung oder einer Ölheizung. Der Ersatz einer Ölheizung durch eine Luft/Wasser-Wärmepumpe wird nur gefördert, wenn sich das Gebäude in einer rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzzone befindet.

### Beitragssätze

<b>Gebäude bis 12.5 kW<sub>th</sub></b>	
Pauschalbeitrag bei Gebäuden bis 250 m <sup>2</sup> (12.5 kW <sub>th</sub> ) als Ersatz einer Elektroheizung oder Ölheizung	Fr. 2'350.--
<i>Pauschalbeitrag für Erstinstitution Wärmeverteilsystem</i>	<i>Fr. 2'100.--</i>
<b>Gebäude über 12.5 kW<sub>th</sub></b>	
Grundbeitrag an Neuanlage als Ersatz einer Elektroheizung oder Ölheizung	Fr. 1'600.--
zusätzlicher leistungsabhängiger Beitrag	Fr. 60.--/kW <sub>th</sub>
<i>Zusatzbeitrag für Erstinstitution Wärmeverteilsystem</i>	<i>Fr. 1'600.--</i>
<i>leistungsabhängiger Zusatzbeitrag für Erstinstitution Wärmeverteilsystem</i>	<i>Fr. 40.-- / kW<sub>th</sub></i>

Der maximale Förderbeitrag pro Anlage beträgt Fr. 2'800.-- plus zusätzlich Fr. 2'400.-- für die Erstinstitution des Wärmeverteilsystems (entspricht 20 kW<sub>th</sub>).

### Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Anspruchsberechtigt sind private Personen, private Institutionen, private Betriebe und Gemeinden. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen, die in Unternehmen umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO<sub>2</sub>-Gesetz unterliegen oder die am Emissionshandel teilnehmen.
3. Die Luft/Wasser-Wärmepumpenanlage muss sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befinden und bestehende Gebäude mit Wärme versorgen. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
4. Die Luft/Wasser-Wärmepumpenanlage ersetzt eine Elektroheizung (zonenunabhängig) oder eine Ölheizung, welche sich in einer rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzzone befindet. Einer Grundwasserschutzzone gleichgesetzt sind weitere Gebiete, in denen Erdwärmesonden nicht zugelassen sind.
5. Beiträge erhalten neu installierte, elektrisch betriebene Luft/Wasser-Wärmepumpenanlagen, die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung decken und die in ein hydraulisches Wärmeverteilsystem eingebunden sind. Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach Installation der LW-WP keine andere vollwertige zentrale Beheizung des Gebäudes vorhanden ist.
6. Der Beitragssatz darf maximal 50 % der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen.
7. Die installierte Wärmepumpen-Anlage verfügt über ein Wärmepumpen-System-Modul (WPSM), sofern für die installierte thermische Nennleistung anwendbar. Über der Anwendbarkeitsgrenze des WPSM muss die Wärmepumpe über ein in der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpengütesiegel verfügen, und es muss die von einer Fachfirma/Fachperson unterschriebene Leistungsgarantie Wärmepumpen (zur Offerte) vorliegen.
8. Die maximal geförderte thermische Nennleistung des Wärmeerzeugers wird auf 50 Watt pro m<sup>2</sup> EBF begrenzt.
9. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert und montiert werden.

10. Beitragsberechtigt sind für die gesamte Liegenschaft neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen befeuerten Einzel- und Etagenöfen. Nicht beitragsberechtigt sind Erweiterungen, Ausbauten oder Anpassungen bestehender Wärmeverteilsysteme.
11. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein Minergie-Gebäude (M-12) ist nicht möglich.
12. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
13. Werden Förderbeiträge durch Dritte (ausgenommen Gemeindebeiträge) ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag nur soweit ausgerichtet, als er zur Ergänzung der im kantonalen Förderprogramm Energie vorgesehenen Beitragssätze notwendig ist.

## M-06 Sole/Wasser-Wärmepumpe

**Förderung von elektrisch betriebenen Sole/Wasser-Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmesonden als Hauptheizung in bestehenden Gebäuden als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.**

### Beitragssätze

<b>Gebäude bis 12.5 kW<sub>th</sub></b>	
Pauschalbeitrag bei Gebäuden bis 250 m <sup>2</sup> (12.5 kW <sub>th</sub> ) als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 7'500.--
<i>Pauschalbeitrag für Erstinstallation Wärmeverteilsystem</i>	<i>Fr. 2'100.--</i>
<b>Gebäude über 12.5 kW<sub>th</sub></b>	
Grundbeitrag an Neuanlage als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 5'250.--
zusätzlicher leistungsabhängiger Beitrag	Fr. 180.-- / kW <sub>th</sub>
<i>Zusatzbeitrag für Erstinstallation Wärmeverteilsystem</i>	<i>Fr. 1'600.--</i>
<i>leistungsabhängiger Zusatzbeitrag für Erstinstallation Wärmeverteilsystem</i>	<i>Fr. 40.-- / kW<sub>th</sub></i>

Der maximale Förderbeitrag pro Anlage beträgt Fr. 41'250.-- plus zusätzlich Fr. 9'600.-- für die Erstinstallation des Wärmeverteilsystems (entspricht 200 kW<sub>th</sub>).

### Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Anspruchsberechtigt sind private Personen, private Institutionen, private Betriebe und Gemeinden. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen, die in Unternehmen umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO<sub>2</sub>-Gesetz unterliegen oder die am Emissionshandel teilnehmen.
3. Die Sole/Wasser-Wärmepumpenanlage muss sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befinden und bestehende Gebäude mit Wärme versorgen. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
4. Die Sole/Wasser-Wärmepumpenanlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
5. Beiträge erhalten neu installierte, elektrisch betriebene Sole/Wasser-Wärmepumpenanlagen, welche als Wärmequelle grundsätzlich Erdsonden nutzen, die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung decken und die in ein hydraulisches Wärmeverteilsystem eingebunden sind. Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach Installation der Sole/Wasser-Wärmepumpenanlage keine andere vollwertige zentrale Beheizung des Gebäudes vorhanden ist.
6. Der Beitragssatz darf maximal 50 % der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen.
7. Die installierte Wärmepumpen-Anlage verfügt über ein Wärmepumpen-System-Modul (WPSM), sofern für die installierte thermische Nennleistung anwendbar. Über der Anwendbarkeitsgrenze des WPSM muss die Wärmepumpe über ein in der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpengütesiegel verfügen, und es muss die von einer Fachfirma/Fachperson unterschriebene Leistungsgarantie Wärmepumpen (zur Offerte) vorliegen.
8. Die Erdwärmesonde muss durch eine Erdwärmesonden-Bohrfirma mit Gütesiegel abgeteuft werden.
9. Die maximal geförderte thermische Nennleistung des Wärmeerzeugers wird auf 50 Watt pro m<sup>2</sup> EBF begrenzt.
10. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert, montiert und ab 100 kW<sub>th</sub> gemessen (Strom- und Wärmemessung) werden.
11. Nicht förderberechtigt sind Erdregister, Erdkörbe und Eisspeicher nutzende Anlagen.

12. Beitragsberechtigt sind für die gesamte Liegenschaft neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen befeuerten Einzel- und Etagenöfen. Nicht beitragsberechtigt sind Erweiterungen, Ausbauten oder Anpassungen bestehender Wärmeverteilsysteme.
13. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein Minergie-Gebäude (M-12) ist nicht möglich.
14. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
15. Werden Förderbeiträge durch Dritte (ausgenommen Gemeindebeiträge) ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag nur soweit ausgerichtet, als er zur Ergänzung der im kantonalen Förderprogramm Energie vorgesehenen Beitragssätze notwendig ist.

## M-07 Anschluss an ein Wärmenetz

**Förderung von Wärmenetz-Anschlüssen als Hauptheizung an bestehende Gebäude als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.**

### Beitragssätze

<b>Gebäude bis 12.5 kW<sub>th</sub></b>	
Pauschalbeitrag bei Gebäuden bis 250 m <sup>2</sup> (12.5 kW <sub>th</sub> ) als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 4'250.--
<i>Pauschalbeitrag für Erstinstallation Wärmeverteilsystem</i>	<i>Fr. 2'100.--</i>
<b>Gebäude über 12.5 kW<sub>th</sub></b>	
Grundbeitrag an Neuanlage als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 4'000.--
Zusätzlicher leistungsabhängiger Beitrag	Fr. 20.-- / kW <sub>th</sub>
<i>Zusatzbeitrag für Erstinstallation Wärmeverteilsystem</i>	<i>Fr. 1'600.--</i>
<i>leistungsabhängiger Zusatzbeitrag für Erstinstallation Wärmeverteilsystem</i>	<i>Fr. 40.-- / kW<sub>th</sub></i>

Der maximale Förderbeitrag pro Anschluss beträgt Fr. 8'000.-- plus zusätzlich Fr. 9'600.-- für die Erstinstallation des Wärmeverteilsystems (entspricht 200 kW<sub>th</sub>).

### Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Anspruchsberechtigt sind private Personen, private Institutionen, private Betriebe und Gemeinden. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen, die in Unternehmen umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO<sub>2</sub>-Gesetz unterliegen oder die am Emissionshandel teilnehmen.
3. Der Anschluss an ein Wärmenetz muss sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befinden und bestehende Gebäude mit Wärme versorgen. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
4. Der Anschluss an ein Wärmenetz ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
5. Beiträge erhalten neu erstellte Anschlüsse an Wärmenetze, die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung decken. Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach Anschluss an das Wärmenetz keine andere vollwertige zentrale Beheizung des Gebäudes vorhanden ist.
6. Der Beitragssatz darf maximal 50 % der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen.
7. Leistungsanteile für Prozesswärme sind von der Förderung ausgeschlossen.
8. Unterstützt werden Anschlüsse an Wärmenetze, die Wärme aus Netzen beziehen, die zu mindestens 75 % des Nutzenergieanteils aus erneuerbaren Energien (Holz, Biogas, Erdwärme/Umweltwärme) oder Abwärme nutzen.
9. Die maximal geförderte thermische Nennleistung des Wärmeerzeugers wird auf 50 Watt pro m<sup>2</sup> EBF begrenzt.
10. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert und ausgeführt werden.
11. Beitragsberechtigt sind für die gesamte Liegenschaft neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen befeuerten Einzel- und Etagenöfen. Nicht beitragsberechtigt sind Erweiterungen, Ausbauten oder Anpassungen bestehender Wärmeverteilsysteme.
12. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein Minergie-Gebäude (M-12) ist nicht möglich.
13. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

14. Werden Förderbeiträge durch Dritte (ausgenommen Gemeindebeiträge) ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag nur soweit ausgerichtet, als er zur Ergänzung der im kantonalen Förderprogramm Energie vorgesehenen Beitragssätze notwendig ist.



## M-08 Thermische Solaranlage

### Förderung von thermischen Sonnenkollektoranlagen bei bestehenden Gebäuden.

#### Beitragssätze

Grundbeitrag pro Anlage	Fr. 3'000.--
zusätzlicher leistungsabhängiger Beitrag	Fr. 500.-- / kW <sub>th</sub>

Der maximale Förderbeitrag pro Anlage beträgt Fr. 13'000.-- (entspricht 20 kW<sub>th</sub>).

#### Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Anspruchsberechtigt sind private Personen, private Institutionen, private Betriebe und Gemeinden. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen, die in Unternehmen umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO<sub>2</sub>-Gesetz unterliegen oder die am Emissionshandel teilnehmen.
3. Die thermische Solaranlage muss sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befinden und bestehende Gebäude (keine Gebäudeneubauten) mit Wärme versorgen. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
4. Beitragsberechtigt sind nur Kollektoren, die über das Qualitätslabel Solar Keymark verfügen bzw. den Qualitätstest gemäss EN 12975-1/-2 oder ISO 9806 erfüllt haben.
5. Die validierte Leistungsgarantie Solarwärme liegt von einer Fachfirma/Fachperson unterschrieben vor.
6. Anlagen mit einer thermischen Nennleistung von 20 kW oder mehr müssen aktiv überwacht werden (gemäss Vorgaben von Swissolar).
7. Beiträge erhalten Sonnenkollektoren für Warmwasser und Heizung ab 2 kW<sub>th</sub>.
8. Der Beitragssatz darf maximal 50 % der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen.
9. Beitragsberechtigt sind neue Anlagen und die Erweiterung bestehender Anlagen. Der reine Ersatz einer Anlage oder die Installation im Rahmen eines Neubaus sind nicht förderberechtigt.
10. Nicht förderberechtigt sind Luftkollektoren, Hybridkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen.
11. Bei Anlagen mit mehreren Kollektorfeldern (z.B. Dachform) wird nur ein Grundbeitrag angerechnet.
12. Aufwendungen für Unterhalt und Reparaturen sind nicht beitragsberechtigt.
13. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert und montiert werden. Ansonsten kann der zugesicherte Förderbeitrag verweigert werden.
14. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein Minergie-Gebäude (M-12) ist nicht möglich.
15. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
16. Werden Förderbeiträge durch Dritte (ausgenommen Gemeindebeiträge) ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag nur soweit ausgerichtet, als er zur Ergänzung der im kantonalen Förderprogramm Energie vorgesehenen Beitragssätze notwendig ist.

## M-12 Umfassende Gesamtsanierungen mit Minergie-Zertifikat

### Förderung von umfassenden Minergie-Gebäudesanierungen ohne Etappierung.

#### Beitragssätze

Sanierung nach	EFH / ZFH	MFH	Nichtwohnbaute
Minergie / Minergie-A	Fr. 140.-- pro m <sup>2</sup> EBF	Fr. 100.-- pro m <sup>2</sup> EBF	Fr. 60.-- pro m <sup>2</sup> EBF
Minergie-P	Fr. 175.-- pro m <sup>2</sup> EBF	Fr. 110.-- pro m <sup>2</sup> EBF	Fr. 65.-- pro m <sup>2</sup> EBF

#### Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Anspruchsberechtigt sind private Personen, private Institutionen, private Betriebe und Gemeinden. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen, die in Unternehmen umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO<sub>2</sub>-Gesetz unterliegen oder die am Emissionshandel teilnehmen.
3. Das bestehende Gebäude muss sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befinden.
4. Das sanierte Gebäude muss über das definitive Minergie-, Minergie-A- oder Minergie-P-Zertifikat verfügen.
5. Beitragsberechtigt sind nur Sanierungen an Gebäuden, welche vor 2000 erstellt wurden.
6. Als Mehrfamilienhaus gilt ein Wohnhaus mit mind. 3 Wohnungen. Die Wohnungen müssen mindestens über eine eigene Nasszelle und eigene Kochstelle (Herd, Ofen, Waschplatz) sowie über einen Wohnraum verfügen.
7. Werden bei einer Sanierung bestehende Räume neu beheizt, zusätzlicher Wohnraum auf- oder angebaut, sind die betreffenden Sanierungen bzw. Neueinbauten nicht beitragsberechtigt. Für die Berechnung des Förderbeitrages wird die bestehende Energiebezugsfläche vor der Sanierung berücksichtigt.
8. Das Gebäude ist gemäss den eingereichten Unterlagen zu sanieren. Änderungen an der Gebäudehülle und/oder der Haustechnik, die den Energieverbrauch nachteilig beeinflussen, haben die Aberkennung des Förderbeitrages zur Folge.
9. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an eine der Massnahmen M-01 bis M-08 und M-14 ist nicht möglich.
10. Gesuche mit einem vorgesehenen Förderbeitrag über Fr. 100'000.-- werden hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Budgetmittel einzelfallweise beurteilt.
11. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
12. Werden Förderbeiträge durch Dritte (ausgenommen Gemeindebeiträge) ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag nur soweit ausgerichtet, als er zur Ergänzung der im kantonalen Förderprogramm Energie vorgesehenen Beitragssätze notwendig ist.

## M-14 Bonus Gebäudehülleneffizienz

**Boni zur Förderung von umfassenden Gebäudehüllensanierungen im Zusammenhang mit M-01 Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich.**

### **Gesamtsanierungsbonus (HFM-Variante 1): alle Hauptflächen saniert**

Bonusbeitrag: flächenabhängig nach sanierter Bauteilfläche	Fr. 30.-- pro m <sup>2</sup>
--	------------------------------

### **Bedingungen**

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Anspruchsberechtigt sind private Personen, private Institutionen, private Betriebe und Gemeinden. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen, die in Unternehmen umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO<sub>2</sub>-Gesetz unterliegen oder die am Emissionshandel teilnehmen.
3. Das bestehende Gebäude muss sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befinden.
4. Beitragsberechtigt sind nur Sanierungen an Gebäuden, welche vor 2000 erstellt wurden.
5. Der Beitragssatz darf maximal 50 % der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen. Bei Eigenleistung werden maximal die Materialkosten bezahlt.
6. Beitragsberechtigt gemäss „Gesamtsanierungsbonus: alle Hauptflächen saniert“ sind Sanierungen, wenn mindestens gesamthaft 90 % der Hauptflächen (Fassade und Dach; exkl. Wand und Boden gegen Erdreich) gemäss den Anforderungen gleichzeitig saniert werden. Falls von Gesetzes wegen bei mehr als 10 % der Hauptflächen die Neubaugrenzwerte gefordert sind (Aufstockungen, Neueinbauten, Anbauten usw.), wird kein Bonus Gebäudehülleneffizienz ausbezahlt.
7. Förderberechtigt sind nur bereits im Ausgangszustand beheizte Gebäudeteile. Die Auslegung erfolgt nach der Vollzugshilfe HFM 2015.
8. Das Gebäude ist gemäss den eingereichten Unterlagen zu sanieren. Änderungen an der Gebäudehülle, die den Energieverbrauch nachteilig beeinflussen, haben die Aberkennung des Förderbeitrages zur Folge.
9. Der Bonus wird nur im Zusammenhang mit einer Förderzusage gemäss Massnahme M-01 und bei zeitgleicher Gesuchseinreichung und anschliessender Ausführung gewährt.
10. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
11. Werden Förderbeiträge durch Dritte (ausgenommen Gemeindebeiträge) ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag nur soweit ausgerichtet, als er zur Ergänzung der im kantonalen Förderprogramm Energie vorgesehenen Beitragssätze notwendig ist.

## M-16 Neubau Minergie-P

### Förderung von Neubauten nach Minergie-P.

#### Beitragssätze

Bauten nach	EFH / ZFH	MFH	Nichtwohnbau
Minergie-P	Fr. 75.-- pro m <sup>2</sup> EBF	Fr. 40.-- pro m <sup>2</sup> EBF	Fr. 30.-- pro m <sup>2</sup> EBF

#### Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Anspruchsberechtigt sind private Personen, private Institutionen, private Betriebe und Gemeinden. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen, die in Unternehmen umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO<sub>2</sub>-Gesetz unterliegen oder die am Emissionshandel teilnehmen.
3. Der Neubau muss sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befinden und über das definitive Minergie-P-Zertifikat verfügen.
4. Als Neubauten gelten auch Anbauten und Aufstockungen bei bestehenden Minergie-P-Gebäuden, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche mehr als 50 m<sup>2</sup> und mehr als 20 % der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteils beträgt.
5. Die Beitragszusicherung erfolgt erst nach der provisorischen Minergie-P-Zertifizierung.
6. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
7. Die Auszahlung erfolgt erst nach einer definitiven Minergie-P-Zertifizierung.
8. Gesuche mit einem vorgesehenen Förderbeitrag über Fr. 100'000.-- werden hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Budgetmittel einzelfallweise beurteilt.
9. Werden Förderbeiträge durch Dritte (ausgenommen Gemeindebeiträge) ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag nur soweit ausgerichtet, als er zur Ergänzung der im kantonalen Förderprogramm Energie vorgesehenen Beitragssätze notwendig ist.

## KM-20 Batteriespeicher für Photovoltaikanlagen

### Förderung von stationären Batteriespeichern für Solarstromanlagen.

#### Beitragssätze

Grundbeitrag	Fr. 1'000.--
Zusätzlicher Beitrag pro kWh nutzbare Batteriekapazität	Fr. 300.-- / kWh

Der maximale Förderbeitrag pro Anlage beträgt Fr. 25'000.-- (entspricht 80 kWh).

#### Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Anspruchsberechtigt sind private Personen, private Institutionen, private Betriebe und Gemeinden.
3. Die Solarstromanlage muss sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befinden.
4. Beitragsberechtigt sind neue Anlagen und die Erweiterung bestehender Anlagen. Der reine Ersatz einer Anlage oder die Installation im Rahmen eines Minergie-Neubaus sind nicht förderberechtigt.
5. Anlagenerweiterungen sind nur ab einer zusätzlich nutzbaren Kapazität von 4 kWh förderberechtigt. Bei Anlagenerweiterungen entfällt der Grundbeitrag
6. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert und montiert werden.
7. Beiträge erhalten fabrikneue Batteriespeicher für Photovoltaikanlagen ab 4 kWh nutzbarer Speicherkapazität.
8. Bei Anlagen mit mehreren Kollektorfeldern (z.B. Dachform) wird nur ein Grundbeitrag angerechnet.
9. Der Beitragssatz darf maximal 30 % der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen.
10. Eine Konformitätserklärung liegt von einer Fachfirma vor.
11. Aufwendungen für Unterhalt und Reparaturen sind nicht beitragsberechtigt.
12. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein Minergie-Gebäude (M-12 oder M-16) ist nicht möglich.
13. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
14. Werden Förderbeiträge durch Dritte (ausgenommen Gemeindebeiträge) ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag nur soweit ausgerichtet, als er zur Ergänzung der im kantonalen Förderprogramm Energie vorgesehenen Beitragssätze notwendig ist.

## **IM-13 Minergie-Nachweis**

### **Übernahme von Minergie-Zertifizierungskosten.**

#### **Beitragssätze**

Es werden die effektiven Zertifizierungskosten für die folgenden Standards übernommen:

- Minergie
- Minergie-A
- Minergie-P

#### **Bedingungen**

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Anspruchsberechtigt sind private Personen, private Institutionen, private Betriebe und Gemeinden. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen, die in Unternehmen umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO<sub>2</sub>-Gesetz unterliegen oder die am Emissionshandel teilnehmen.
3. Die Modernisierung oder der Neubau muss sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden befinden und über das definitive Minergie-, Minergie-A- oder Minergie-P-Zertifikat verfügen.
4. Zusatzzertifizierung mit Minergie-ECO ist möglich, aber nicht Bedingung. Der Kanton kann sachbezogene Auflagen und Bedingungen festlegen.
5. Die Beitragszusicherung erfolgt erst nach der provisorischen Minergie-, Minergie-A- oder Minergie-P-Zertifizierung.
6. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
7. Die Auszahlung erfolgt erst nach einer definitiven Minergie-, Minergie-A- oder Minergie-P-Zertifizierung.
8. Werden Förderbeiträge durch Dritte (ausgenommen Gemeindebeiträge) ausgerichtet, wird der kantonale Beitrag nur soweit ausgerichtet, als er zur Ergänzung der im kantonalen Förderprogramm Energie vorgesehenen Beitragssätze notwendig ist.

## IM-16 Beratung Heizsystemwechsel

Förderung einer Beratung zum Heizsystemwechsel.

### Beitragssätze

Pauschalbeitrag für Beratung Heizsystemwechsel	Fr. 200.--
--	------------

Es werden nur Beratungen zu Heizungsanlagen von Wohnbauten unterstützt.

### Bedingungen

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (bGS 750.1) und der kantonalen Energieverordnung (bGS 750.11), namentlich die Bestimmungen der kantonalen Energieverordnung (Art. 26 bis Art. 29) bezüglich Einreichung der Gesuche und Entscheid, Ausrichtung der Förderbeiträge, Rückzahlung des Förderbeitrages und Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger.
2. Anspruchsberechtigt sind private Personen, private Institutionen, private Betriebe und Gemeinden.
3. Die Beratung erfolgt durch den Verein Energie AR/AI.

#### Kontaktstelle:

Verein Energie AR/AI  
Urnäscherstrasse 872  
9064 Hundwil  
Tel. 071 353 09 49  
info@energie-ar-ai.ch